Merkblatt

Wildschaden – Was nun?

Handlungsempfehlung für Betroffene, erstellt vom Ordnungsamt der Gemeinde Much in Zusammenarbeit mit der Jagdgenossenschaft Much.

Grundsätzliches

Ein Anspruch auf Wildschadenersatz besteht nur für Schäden auf bejagbaren Flächen. Für geschädigte Flächen, auf denen die Jagd ruht (sogenannte befriedete Bereiche), kann kein Schadenersatz geltend gemacht werden. Kraft Gesetzes befriedete Bereiche sind insbesondere bebaute Grundstücke inklusive Hofräume und Hausgärten, Friedhöfe und Kleingartenanlagen (siehe § 4 Abs. 1 Landesjagdgesetz).

Zur Erlangung eines Ersatzanspruches **muss** der Geschädigte den Wildschaden **binnen einer Woche** nach Kenntnisnahme des Schadens beim Ordnungsamt der Gemeinde Much anmelden. Für die Anmeldung stellt das Ordnungsamt unter der Internetadresse

https://www.much.de/fileadmin/redaktion/downloads/Anmeldung_Wildschaden_Formular.pdf

ein Formular zur Verfügung. Die Anmeldung muss Auskunft darüber geben, welcher Schaden in welcher ungefähren flächenmäßigen Ausprägung auf welchen Parzellen durch welche Schadenursache entstanden und wann festgestellt worden ist.

Weiteres Verfahren bei Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen

1. Das Ordnungsamt bestätigt dem Geschädigten die Anmeldung und schlägt zunächst unter Hinzuziehung des Wildschadenschätzers und der Jagdgenossenschaft einen außerbehördlichen Einigungsversuch vor. Die erforderliche Terminabstimmung und Einladung der Beteiligten erfolgen durch das Ordnungsamt.

   Bagatellschäden (< 100 €) sollten nach Möglichkeit intern zwischen dem Geschädigten und dem ersatzpflichtigen Revierpächter ohne Beteiligung des Wildschadenschätzers und der Jagdgenossenschaft reguliert werden. Den zuständigen Revierpächter und dessen Kontaktadresse können Sie bei der Jagdgenossenschaft Much (Tel. 0163-2842868) erfragen.

2. Bei erfolgreicher gütlicher Einigung dokumentiert der Wildschadenschätzer das Ergebnis der Einigung in einem schriftlichen Protokoll, das von allen Beteiligten (bei mehreren Revierpächtern von allen Revierpächtern) durch Unterschrift zu bestätigen ist. Das Protokoll wird vom Wildschadenschätzer an die Ordnungsbehörde weitergeleitet. Die Kosten des Wildschadenschätzers trägt die Jagdgenossenschaft.

3. Bei Ablehnung eines vorgeschalteten Einigungsversuchs ohne behördliche Beteiligung oder bei ergebnislosem Einigungsversuch leitet das Ordnungsamt das gesetzlich vorgeschriebene Vorverfahren durch Anberaumung eines Termins am Schadensort gem. § 37 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW ein. Neben den Beteiligten (Geschädigter, Revierpächter, Jagdgenossenschaft) wird der Wildschadenschätzer durch das Ordnungsamt hinzugezogen. Die Beteiligten werden in der Einladung darauf hingewiesen, dass im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittlung des Schadens begonnen wird. Sollte im anberaumten Termin eine gütliche Einigung über die Regulierung des Wildschadens erzielt werden, ist

hierüber ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von allen Beteiligten und dem Vertreter der Ordnungsbehörde zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Auskunft über die Art, die Höhe und den Zeitpunkt der Erstattung des Schadens geben.

Jeder Beteiligte kann in dem Termin beantragen, dass der Schaden in einem weiteren kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin festgestellt werden soll. Dem Antrag muss stattgegeben werden, wenn die Höhe des Schadens im Zeitpunkt des Termins noch nicht einwandfrei festgestellt werden kann.

4. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Schaden auf Antrag eines Beteiligten zu schätzen (§ 39 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW). Der Wildschadenschätzer stellt den entstandenen Schaden aufgrund der Verhandlungen fest und erstellt darüber ein schriftliches Gutachten. Der Mindestinhalt des Gutachtens ergibt sich aus § 39 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW. Auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Verhandlungsergebnisse versucht die Ordnungsbehörde nochmals eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Sollte der Versuch erneut scheitern, ist den Beteiligten durch das Ordnungsamt eine Niederschrift über das Scheitern des Vorverfahrens mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Danach hat der Geschädigte die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift Klage beim zuständigen Amtsgericht zu erheben (gerichtliches Nachverfahren gem. § 41 Landesjagdgesetz NW).

Verfahren bei Wildschäden an Forstkulturen

Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn sie **zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober** beim Ordnungsamt der Gemeinde angemeldet werden. Ansonsten gilt für die Schadensfeststellung das gleiche Verfahren wie für die Feststellung von Wildschäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken (§§ 37 ff. Landesjagdgesetz NRW), mit der Besonderheit, dass der Wildschadenschätzer ein Forstsachverständiger sein muss, dessen Bestellung durch die untere Jagdbehörde erfolgt.

Verfahrenskosten

Kosten des Verfahrens sind gem. § 40 Abs. 1 Landesjagdgesetz NW die Vergütungen und Reisekosten des Wildschadenschätzers sowie die Auslagen der Gemeinde.

Soweit der Wildschadenschätzer bei Einigungsversuchen außerhalb des ordnungsbehördlichen Verfahrens (siehe Punkte 1 bis 2 des Merkblatts) mitwirkt, wird seine Vergütung durch die Jagdgenossenschaft getragen.

Bei ordnungsbehördlichen Vorverfahren (siehe Punkte 3 bis 4 des Merkblatts) setzt die Gemeinde die Kosten fest und verteilt sie nach billigem Ermessen, falls hierüber keine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten erfolgt ist.

Wichtig zu wissen!

- Die Anmeldung von Wildschäden beim Ordnungsamt muss schriftlich (zum Formular: Link auf Seite 1)) erfolgen.
- Wildschadenersatz betrifft die Wiederherstellung geschädigter Flächen und den Ersatz des erlittenen Ertragsausfalls. Nur der Geschädigte hat das Wahlrecht darüber, ob der Ersatzverpflichtete den Schaden selbst (evtl. durch einen beauftragten Dritten) beheben soll oder ob Geldersatz zu leisten ist.
- Falls der Ertragsausfall im Einigungstermin nicht einwandfrei festgestellt werden kann, muss dem Antrag eines Beteiligten auf Anberaumung eines weiteren Schätztermins kurz vor der Ernte stattgegeben werden.
- Bei einer Pächtergemeinschaft müssen alle Pächter der gütlichen Einigung schriftlich zustimmen oder einen der Pächter als Alleinvertretungsberechtigten für die Anerkennung des Wildschadens bevollmächtigen.